

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 54 (1992)

Heft: 6

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die richtige Sachversicherung *)

Viele Landwirte sehen Versicherungen als notwendiges Übel. Man nimmt sich zuwenig Zeit beim Abschluss, obwohl eine korrekte Sachversicherung dazu da ist, grosse Risiken, die der einzelne nicht selber tragen kann, abzudecken. Wenn die grundlegenden Kenntnisse über Sachversicherungen vorliegen, so ist der korrekte Abschluss mit angemessenem Aufwand ohne weiteres möglich.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich ausschliesslich auf die richtige Versicherung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einerseits und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten andererseits. Selbstverständlich sind auch die Vorräte, das Grossvieh, Kleinvieh sowie die im Schadenfall anfallenden Aufräumungskosten und die Kosten der Aufrechterhaltung des Betriebes zu versichern.

Versicherte Sachen, Abgrenzungen zur Gebäudeversicherung

Versichert sind die in der Police bezeichneten **beweglichen Sachen**. Da die Sachen nicht einzeln aufgeführt, sondern in Kategorien zusammengefasst werden, umfasst die Versicherung alle am Versicherungsort vorhandenen und unter einer der aufgeführten Gruppen fallenden Sachen (**Pauschalversicherung**).

Es ist zu beachten, dass je nach Kanton gewisse betriebliche Einrichtungen und Anlagen mit dem Gebäude versichert sind. Betriebliche Einrichtungen gehören normalerweise zur Fahrhabe, und nicht zum Gebäude, ausser wenn sie nicht entfernt werden können, ohne dass das Gebäude Schaden nimmt. Beispielsweise gehört die Anbindevor-

richtung in fast allen Kantonen zum Gebäude. Die Melkanlage, Güllenrührwerke, Gebläse und Teleskopverteiler usw. gehören in der Regel zum Mobiliar.

Soweit betriebliche Einrichtungen mit dem Gebäude versichert sind, soll man verlangen, dass diese im Protokoll der Gebäudeversicherung einzeln aufgeführt werden.

Versicherungsort

Die Sachen sind versichert, wo sie sich betriebsbedingt befinden. Wenn infolge Lohnarbeit der eigene Traktor mit der Sämaschine beim Nachbarn über Mittag verbrennt, ist er versichert. Wenn der Traktor jedoch dem Nachbarn ausgeliehen wird, ist die Verlegung nicht betriebsbedingt. In diesem Falle ist eine Aussenversicherung notwendig.

Dritteigentum

Der Einschluss von Dritteigentum (= anvertraute Sachen) in der Sachversicherung (speziell zu vereinbaren) ist in der Regel ratsam, ist es doch äusserst peinlich, wenn im Schadenfall der Nachbar keinerlei Deckung für sein ausgeliehenes Material hätte (bei der Summenermittlung berücksichtigen).

Haftungsumfang

Eine Sachversicherung deckt je nach Vereinbarung **Feuerschäden** und **Elementareignisse**, aber auch **Diebstahlschäden** (d.h. Einbruchdiebstahl, Raub und einfacher Diebstahl), **Waserschäden** und **Glasbruchschäden**. Deckungsumfang und Ausschlüsse sind den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen und beim Abschluss genauestens zu besprechen.

Neuwert- und Zeitwertversicherungen

Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und die übrigen Maschinen und Geräte werden in zwei verschiedenen Gruppen versichert.

Die **selbstfahrenden Maschinen**, wie Traktoren, Mähdrescher usw., sind zum **Zeitwert** versichert (Neuwert ist nicht möglich). Der Zeitwert entspricht dem Preis, welcher für die entsprechende Maschine auf dem Occasionsmarkt bezahlt werden müsste. Bei Ersatz eines alten Traktors ist die Summe sofort anzupassen, wenn die einkalkulierte Reserve nicht ausreicht oder die neue Maschine nicht kaskoversichert wird.

Die übrigen **Maschinen und Geräte** werden in einer separaten Kategorie versichert. In der Regel erfolgt die Versicherung zum **Neuwert**, also zu dem Preis, der heute für die gleichwertige, neue Maschine bezahlt werden muss. Sachen, die **ausser Gebrauch** sind, werden nur zum Zeitwert vergütet. Es ist zu beachten, dass in diese Rubrik auch Kleingeräte, Weidematerial, Werkstatteinrichtungen und dergleichen gehören, was zusammen namhafte Beträge ergibt.

Die meisten Versicherungsgesellschaften stellen ein Inventarblatt zur Verfügung, welches als Stütze für die Bewertung dienen kann. Vergessen Sie aber nicht, dass die Preise Ihrer Maschinen je nach Ausrüstung stark von den Richtpreisen im Inventarblatt abweichen können.

Die Wahl der Versicherungsgesellschaft

Bei einzelnen Kantonen ist die Versicherung der Fahrhabe obligatorisch, in anderen Kantonen bestehen öffentlich-rechtliche Sachversicherungen, und das Mobiliar muss bei diesen versichert werden. In der Regel sind jedoch private Versicherungsgesellschaften zuständig und auch zu empfehlen. Grundsätzlich sollte man sich für **eine** Versicherungsgesellschaft entscheiden und zumindest die ganze Sachversicherung bei dieser abschliessen. Wenn aus persönlichen Gründen zwei Gesellschaften berücksichtigt werden müssen, ist eine Police, unter Mitbeteiligung der anderen Gesellschaft, der Aufteilung der Versicherung in zwei Policien vorzuziehen.

*) André Hug, dipl. Ing. agr. ETH/SIA, Landwirtschaftliche Beratungen, 8707 Uetikon am See (Der Verfasser ist unter anderem als Experte bei Sachschäden in der Landwirtschaft tätig).

Folgen einer unrichtigen Versicherungssumme

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Wert aller am Schadentag vorhandenen Sachen der betroffenen Kategorie), entsteht eine **Unterversicherung**. In diesem Falle wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Das folgende Beispiel soll dies illustrieren:

Schlussfolgerungen

Eine wertrichtige Sachversicherung ist unbedingt nötig. Es lohnt sich nicht, durch eine zu niedrige Summe Prämien zu sparen, weil die mögliche Prämieneinsparung im Verhältnis zum Risiko viel zu gering ist. Sie können Ihre Sachversicherung jederzeit, auch während der Laufzeit, anpassen lassen. Verschieben Sie derart wichtige unternehmerische Entscheide nicht, es macht sich nie bezahlt. Nach dem Brand ist es zu spät!

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen:

Versicherungssumme Zeitwert		Fr. 15 000.–
Wert der Selbstfahrenden am Schadentag:		
- neuer Traktor (verbrannt)	Zeitwert	Fr. 18 000.–
- alter Traktor (gerettet)	Zeitwert	Fr. 4 000.–
- Motormäher (gerettet)	Zeitwert	Fr. 3 500.–
Total Zeitwert vor dem Brand		Fr. 25 500.–
Schaden (neuer Traktor)		Fr. 18 000.–
Deckungsverhältnis:	Vers.-Summe Totaler Zeitwert	Fr. 15 000.– Fr. 25 500.–
Entschädigung:	59% von Fr. 18 000.–	Fr. 10 620.–

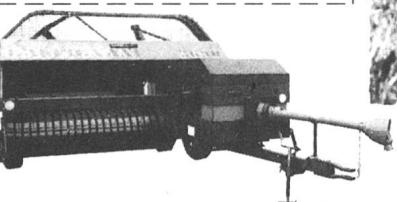
Die Versicherungssumme deckt nicht nur die zerstörten Sachen, sondern verteilt sich gleichmäßig über alle am Schadentag vorhandenen Sachwerte. Alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind nur zu 59% versichert. Vom Schaden von Fr. 18 000.– wird lediglich ein Betrag von Fr. 10 620.– ausbezahlt. Die Unterversicherung beträgt 41% oder anders ausgedrückt, der Schaden muss zu Fr. 7380.– durch den Versicherungsnehmer getragen werden. Bei einem Prämiensatz von zirka 2% der versicherten Summe und größeren Unterversicherungen wird sofort ersichtlich, dass sich das Prämien-sparen bei Sachversicherungen wahrlich nicht lohnt.

Dürrfutter – Sektorriemen
Silage – Rollen
Dürr- und Grünfutter – Rollen und Ketten

GALLIGNANI

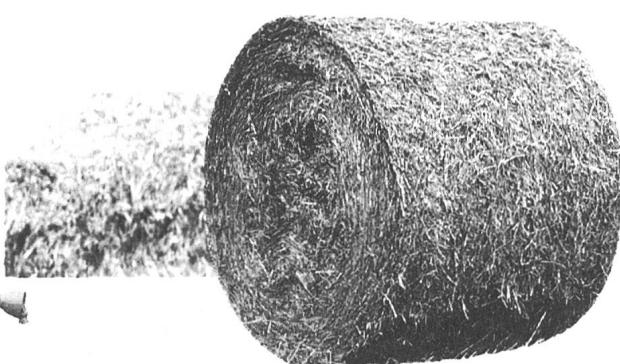
Senden Sie mir:
 Prospekte GALLIGNANI-Pressen

Name _____
 Vorname _____
 Strasse _____
 PLZ/Ort _____



GALLIGNANI

Das komplette Programm für konventionelle- und Rundballenpressen.



ROHRER-MARTI

Rohrer-Marti AG, Land- und Fördertechnik, 8108 Dällikon; Tel. 01 844 46 00

Zu verkaufen

Mistladekran

Griesser

(gezogen) mit hydr. Abstützung, Seiten-sitztausführung, mit Rübengabel, Mist-zange, Holzgreifer, alles hydr. drehbar, Tieflöffel 30 + 50 cm

Tel. 054 2120 05

Zu verkaufen

Baloxen

1,3 und 1,5 m³ für Ge-treide, Dünger, Wür-fel, Kraftfutter usw.

Klingenrotoreggé

Beglomano v. Alt-haus, 2,5 m, Packer-walze, s.g. Zustand

Holzsilo Setz

100 m³, Ø 4 m, H: 8 m, 5 Aussenlücken, kann auch im Freien aufge-stellt werden.

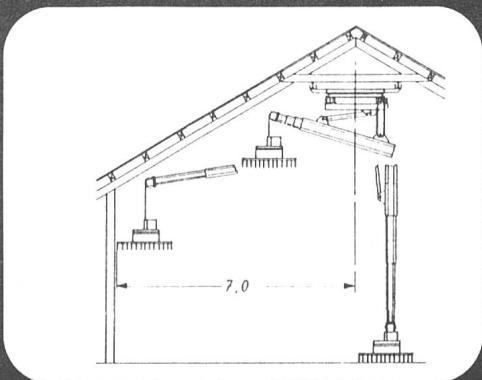
Anton Sidler-Mory

Hauptstrasse 22

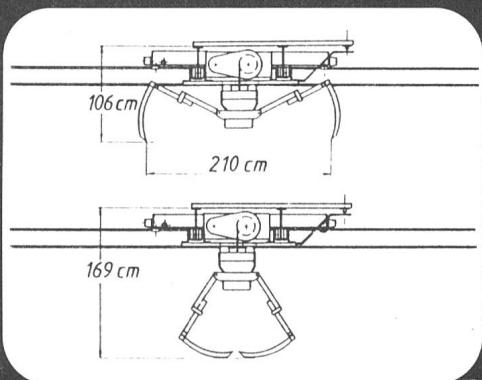
4232 Fehren

Tel. 061 80 0616

KRANANLAGEN VON FANKHAUSER



Hängedrehkran KIWA-Hydrofix 3 V-H mit dreifachem hydr. Teleskopausleger, Hydraulikgreifer an zwei getrennten Lastseilen, max. Traglast 1000 kg, Hubgeschwindigkeit 30 m/min.



Hallenlaufkran KIWA-Elektrolift 2 TR-S, optimale Raumausnutzung und Zwei-Waben-Trägerbrücke, Hydraulikgreifer, Traglast 1250 kg, Hubgeschwindigkeit 15 und 30 m/min.

**Lieferbar über
Ihren Landmaschinenhändler oder**

**Walter Fankhauser, Malters
Maschinenfabrik
Tel. 041 - 97 11 58 / 97 33 52**

Agro / Soft

Jetzt Sommerrabatt auf alle landw. Software

B. Bosshart
Halde 153
9104 Waldstatt
071 51 49 56

Software
Hardware
Beratung

Computer in der Landwirtschaft

Praxisgerechte PC-Programme für Schweizer Bauernbetriebe

- Elektronisches Kassenbuch
- Abschlussprogramm Finanzbuchhaltung
- Abschlussprogramm Betriebsbuchhaltung
- Fakturaprogramm

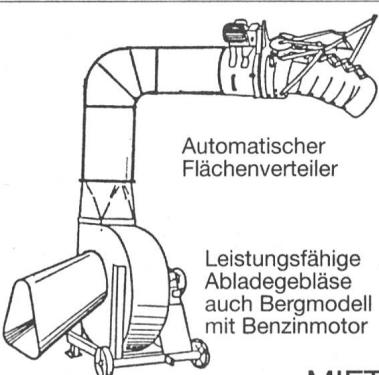
Wir bieten:

- umfassende Beratung und Betreuung
- individuelle Anpassung
- kostenloser Support
- als Steuerbuchhaltung anerkannte Systeme

Wir beraten Sie gerne und senden Ihnen unverbindlich eine Dokumentation zu.
Rufen Sie uns an!

NEBIKER

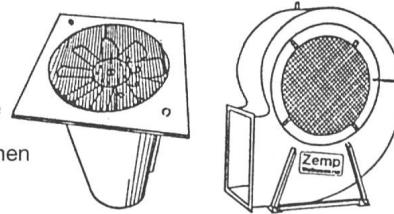
Beratung und Buchhaltung für Landwirtschaft
EDV für die Landwirtschaft
Telefon 061 98 15 11



Selbsttragende Teleskopanlagen,
elektronisch oder
mechanisch
gesteuert

Wirkungsvolle
Oberlüfter
in verschiedenen
Größen

Hochleistungs-
Radialventilatoren,
sehr ruhiger Lauf,
FAT-geprüft



MIETEN - TESTEN - KAUFEN

Gebr. Zemp AG CH-6110 Wolhusen Tel. 041/71 28 28 (Samstag 8-11 Uhr)

**Hürlimann 358 DT
Turbo**
Ford 3910 4x4, 47 PS,
Kab.
Ursus, 120 PS, 4x4,
Kabine
Busatis Mähwerk
240 cm
Celli Spatenmaschine
220 cm
Fall Spatenmaschine
130 cm
Still Stapler 4 t, Diesel
TCM Stapler 2 t, Diesel
Claas-Ladewagen
Telefon 053 61 22 34 /
61 29 63